

2019.09.08

Darf die Einweisung auf ein Flugzeugmuster nur von einem Fluglehrer gemacht werden oder auch von einem Inhaber einer PPL, der über eine entsprechende Musterberechtigung verfügt?

Für die Klassen und Musterberechtigungen ist FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 massgebend.

FCL.710 lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011 besagt, dass der Pilot eine Unterschiedsschulung oder ein Vertrautmachen absolvieren muss, um seine Rechte auf eine andere Luftfahrzeugbaureihe innerhalb einer Klassen- oder Musterberechtigung zu erweitern. Im Falle unterschiedlicher Baureihen innerhalb einer Musterberechtigung müssen die Unterschiedsschulung und das Vertrautmachen die einschlägigen Elemente umfassen, die in den gemäss Teil-21 der VO (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten festgelegt sind.

Zusätzlich zu den festgelegten betrieblichen Eignungsdaten ist gemäss EASA Guidance Material GM1 zu FCL.700 VO (EU) Nr. 1178/2011 für folgende Systeme/ Eigenschaften von einmotorigen Kolbenflugzeugen (SEP) eine Unterschiedsschulung mit Fluglehrer vorgeschrieben:

Verstellpropeller
Einziehfahrwerk
Kolbenmotor mit Turbolader
Druckkabine
Heckrad
Elektronische Fluginstrumente (EFIS)
Single Lever Power Control (SLPC)

Die aktuelle und vollständige Liste zu EASA Klassen- und Musterberechtigungen mit den jeweiligen Unterschiedsschulungen finden sich unter folgendem Link:

<https://www.easa.europa.eu/document-library/product-certification/typeratings-and-licence-endorsement-lists>

Wenn die andere Baureihe in einem Zeitraum von 2 Jahren nach der Unterschiedsschulung nicht geflogen wurde, ist eine weitere Unterschiedsschulung oder eine Befähigungsüberprüfung für diese Baureihe erforderlich, um die Rechte wahren zu können; hiervon ausgenommen sind die Muster und Baureihen innerhalb der Berechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit Kolbenmotor und die TMG-Klasse (FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. b).

Die Unterschiedsschulung muss in das Flugbuch des Piloten oder ein gleichwertiges Dokument eingetragen und vom Lehrberechtigten entsprechend unterzeichnet werden (FCL.710 der VO (EU) Nr. 1178/2011 lit. c).

Für eine Unterschiedsschulung (Difference-Training wie z.B. Heckrad) braucht es also zwingend einen Fluglehrer, der das Training auch im Flugbuch bestätigt.

Für ein Vertrautmachen bzw. eine Einweisung (Familiarisation wie z.B. von C152 auf C172) ist kein Fluglehrer nötig und auch kein Eintrag im Flugbuch. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einem Unfall genau abgeklärt wird, ob der betreffende Pilot eine Einweisung hatte und wer ihm diese erteilte. Der Einweisende übernimmt entsprechend eine grosse Verantwortung. Es empfiehlt sich daher im Hinblick auf die Haftung Einweisungen ebenso wie Umschulungen ausschliesslich innerhalb einer Flugschule (ATO oder DTO) durchzuführen.

Für Lizenzträger einer LAPL gilt FCL.135.A lit. b. der VO (EU) 1178/2011, welcher ebenfalls eine Unterschiedsschulung oder ein Vertrautmachen für die Erweiterung der Rechte innerhalb einer Klassenberechtigung vorsieht.